

Hilfe oder unzureichende Hilfe es ihm erschwert haben, mit Erfolg und Ausdauer positive Schlußfolgerungen aus vorangegangener Bestrafung zu ziehen.

Die *Schwere der Schuld* wird damit bei erneuter Straffälligkeit wesentlich von folgenden *Kriterien* bestimmt:

- vom Ausmaß der bewußt herbeigeführten negativen Folgen für die Gesellschaft oder/und einzelne Bürger;
- vom besonderen sozial negativen geistigen Hintergrund, vor dem die erneute Tat zu sehen ist;
- vom inneren Zusammenhang zwischen früheren Taten und der erneuten Tat;
- von der Größe der Selbstbestimmungsfähigkeit des Täters und seiner sozialen Reife;
- von der Art und dem Umfang der dem Täter gegebenen realen Hilfen zur künftigen Gestaltung seines Lebens und den realen Erwartungen, die an sein Handeln zu knüpfen waren;
- von den dem Täter gegebenen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung und Bewährung und seiner Haltung hierzu.

4.6.

Der Straftäter

4.6.1.

Grundsätzliches zur Stellung des Menschen im sozialistischen Strafrecht

Das sozialistische Strafrecht ist *Tatstrafrecht*. Die begangene Straftat ist der *einzige und ausschließliche politische und Rechtsgrund* für die Anwendung von Strafen und anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen einen Menschen. Es ist der erklärte Sinn sozialistischen Strafrechts, durch Androhung und Anwendung von Strafen und anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Begehung von Straftaten im Wege ihrer Ahndung unzweideutig, nachdrücklich und strikt zurückzuweisen und als eine mögliche soziale Verhaltensweise zu unterbinden. Da die Straftat immer die Aktion (Verhaltensweise - Tätigkeit oder Unterlassen einer gebotenen Tätigkeit) eines bestimmten Menschen ist, vermag das Strafrecht diese seine Grundfunktion nur real wirksam zu entfalten, wenn es sich an den *Straf-*

täter als den Urheber der Tat wendet und sich mit seinen Maßnahmen gegen ihn richtet. Der Straftäter ist daher im sozialistischen Strafrecht sowohl *Subjekt* als auch *Objekt* von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Zugleich erscheint er in beiden Eigenschaften stets als Mitglied der (in der Regel als Bürger der sozialistischen) Gesellschaft. Er ist daher stets auch in diesem dialektischen Zusammenhang zu sehen. Wie die Straftat nur als eine sozial destruktive Form der Auseinandersetzung des Individuums mit der Gesellschaft (ihren Verhältnissen, Beziehungen, Zuständen und rechtlichen wie ethischen Normen) zu verstehen ist, so ist das Strafrecht mit seinen Maßnahmen der individuellen Verantwortlichkeit seinerseits die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem die Straftat begangenen habenden Individuum. Das Strafrecht wirkt nicht allein über die Erklärung der Unantastbarkeit sozialer Grundnormen, sondern letztlich nur über die Durchsetzung jener Konsequenzen, die es für den Fall der Verletzung dieser Normen angedroht hat. Nur auf diesem Wege vermag es individuell gegenüber dem Täter und allgemein gesellschaftlich (in den vielgestaltigen Dimensionen und Richtungen) wirksam zu werden.

Die *Funktionen des Strafrechts* sind, da sie nur über das individuelle und gesellschaftliche Bewußtsein zur Wirkung gelangen können, ihrem Wesen nach *ideologischer* Natur. Damit aber ist eine komplizierte Dialektik von Individuum und Gesellschaft angesprochen, die in sich verschiedene Dimensionen birgt.

Sie hat in den verschiedenen Formationen, Epochen und Perioden der Gesellschaftsentwicklung unterschiedliche und der jeweiligen Gesellschaftsordnung entsprechende eigentümliche Formen ihrer Lösung angenommen. Es hängt sehr von der sozialökonomischen Struktur, den grundlegenden, die Gesellschaftsentwicklung bestimmenden Widersprüchen zwischen den Produktivkräften und Produktionsverhältnissen, den verschiedenen Klassen und Schichten der Gesellschaft sowie von der dadurch bestimmten Stellung des Individuums in der Gesellschaft und dem obwaltenden Grundverhältnis von Individuum und Gesellschaft (eingeschlossen darin dem Verhältnis der Individuen zueinander sowie zur herrschenden Klasse und zur eigenen Klasse) ab, welchen prinzipiellen Weg das Strafrecht einer bestimmten Gesellschaftsordnung einschlägt - und Anschlägen kann -, um die genannte Funktion der Zurückweisung und Unterbindung von Straftaten zu realisieren. Dementsprechend war die Stellung